

Bezügemitteilung

Bitte sorgfältig aufbewahren -
dient zur Vorlage bei Behörden
(Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 GewO)

19.05.2021

Lfd.Nr. 0057 Seite 2/2

Frau
Martina Muster

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
Entgelte EBeschV:		
Gesamtbrutto (EBeschV)		2.866,21
Gesetzl. Netto (EBeschV)		1.877,13
ALLGEMEINE HINWEISE		
1. Diese Mitteilung dient zur Information über Höhe und Zusammensetzung Ihrer Bezüge und gilt als Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO). Sie wird nur bei einer Änderung gegenüber dem Vormonat erstellt. Bei den einzelnen Bezügebestandteilen ist angegeben, wie sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken (E = Einmalzahlung, L = lohnsteuerpflichtig, S = sozialversicherungspflichtig, G = fließt in das Gesamtbrutto ein, Z = zusatzversorgungspflichtig).		
Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Landesamt für Finanzen, -Zentralabteilung-, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6770; E-Mail: datenschutzanfrage@lff.bayern.de). Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte bei der Verarbeitung der Daten erhalten Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/ds-info . Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch unter obigen Kontaktdaten. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Landesamt für Finanzen, - Datenschutzbeauftragter -, Rosenbachpalais, Residenzplatz 3, 97070 Würzburg (Telefon: 0931 4504-6767, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de).		
2. Auszahlungsbeschränkung beim Kindergeld: Die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist (§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG). Bitte stellen Sie daher Ihren Kindergeldantrag rechtzeitig ein. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.		
3. Hinweis ELStAM Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übernommenen Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z.B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung.		
Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können gegebenenfalls noch nicht bei der Bezügeabrechnung des nächsten Monats berücksichtigt werden. Sobald dem Landesamt für Finanzen die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.		
4. Bitte überprüfen Sie die Angaben in der Mitteilung sorgfältig und mitteilen Sie unverzüglich die zuständige Bezügestelle, wenn - Sie Fehler feststellen oder vermuten, - der ausgewiesene Überweisungsbetrag mit dem Ihrem Konto gutgeschriebenen Betrag nicht übereinstimmt. Bitte bewahren Sie die Mitteilung über Ihre Bezüge auf; Sie können diese in vielen Fällen als Einkommensnachweis verwenden.		
5. Etwaige Ansprüche auf höhere Bezüge sind innerhalb der tariflichen Ausschlussfristen in der vorgeschriebenen Form geltend zu machen.		
6. Es wird gebeten, Folgendes zu beachten: - Geben Sie bitte bei jedem Schreiben an die Bezügestelle das Geschäftszeichen an, das auf der Vorderseite rechts oben aufgedruckt ist; - Anträge auf vermögenswirksame Anlage nach dem 5. Vermögens müssen spätestens 6 Wochen vor Fälligkeit der Bezüge, bei denen sie berücksichtigt werden sollen (z. B. für Zahltag Lohnabrechnung Mitte November), vorliegen; zugeflossener Arbeitslohn kann nicht mehr vermögenswirksam belegt werden; - Anzeigen über Änderungen im Familienstand (z. B. Eheschließung, Kinder) oder in sonstigen persönlichen Verhältnissen und Auskunftsersuchen wegen möglicher Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis richten Sie bitte an die Beschäftigungsdienststelle; - Änderungen in den für die Gewährung von Kindergeld, Ortszuschlag, Familienzuschlag, Besitzstand Kinder (TV-L) maßgeblichen Verhältnissen bitte unverzüglich an der für die Festsetzung der Bezüge zuständigen Stelle mitteilen.		
7. Rechtsrevisionsverfahren in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis können Einwendungen gegen diese Mitteilung durch Leistungsantrag gegenüber der für die Festsetzung ihrer Bezüge zuständigen Stelle erheben.		
Weitere Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) finden Sie im Intranet/Behördennetz unter http://www.lff.bayern.de/bezuege/arbeitnehmer/ Internet unter http://www.lff.bayern.de/bezuege/arbeitnehmer/		